

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/13 S

L 9 SO 160/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 SO 154/13 ER (SG Duisburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Steubenstraße 53, 45138 Essen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die
Richterin K r a u ß
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 23. April 2013 - L 9 SO 160/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Das Gesuch des Antragstellers, den Vorsitzenden Richter Dr. S wegen Besorgnis der
Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 28.3.2013 als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.4.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 6.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Beschwerde, Revision, Berufung" eingelegt und den "Richter Dr. S wegen ständiger Diskriminierung" abgelehnt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23.4.2013 ist, worauf das LSG zu treffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist das BSG nicht zuständig (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 45 Abs 1 Zivilprozessordnung). Im Übrigen ist es offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden ist (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 11*). Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Sache insoweit an das LSG abzugeben, zumal dies ohnedies offensichtlich nicht dem Willen des Antragstellers entspricht.
- 4 Im Hinblick auf Erfahrungen in anderen Verfahren wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftige Eingaben in dieser Sache nicht mehr bearbeitet werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

